Große Kreisstadt Horb a.N.
- Bürgermeisteramt -
Gz: FB 3 - 621.41 - Iw

„SATZUNGEN

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „FELDSCHEUNENGEBIET VEIGELESPLATZ“ in Horb a.N.-Nordstetten

Der Gemeinderat der Stadt Horb a.N. hat am 15.05.2007 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit Änderungen den gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) aufgestellten Bebauungsplan „Feldscheunengebiet Veigelesplatz“ und die gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) mit Änderungen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet „Feldscheunengebiet Veigelesplatz“, jeweils als Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Die übereinstimmenden räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergeben sich aus der zeichnerischen Festsetzung.

Die genaue Begrenzung des Planbereiches ist durch eine schwarz gestrichelte Linie im Lageplan M 1:500 gekennzeichnet.

§ 2
Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Dem Lageplan zum Bebauungsplan M 1:500, gefertigt vom Büro Gfrörer Empfingen, am 13.02.2007,
2. Den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan, gefertigt vom Büro Gfrörer Empfingen, am 15.05.2007.
3.

§ 3
Beifügung zum Bebauungsplan

Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „Feldscheunengebiet Veigelesplatz“ vom 13.02.2007.

§ 4
Bestandteil der örtlichen Bauvorschriften

4. Die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldscheunengebiet Veigelesplatz“, gefertigt vom Büro Gfrörer Empfingen, am 13.02.2007.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 6
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach § 74 Abs. 7 LBO „Feldscheunengebiet Veigelesplatz“ treten mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

Horb am Neckar, 16.05.2007

GROSSE KREISSTADT FB HORB AM NECKAR

Michael Theurer
Oberbürgermeister